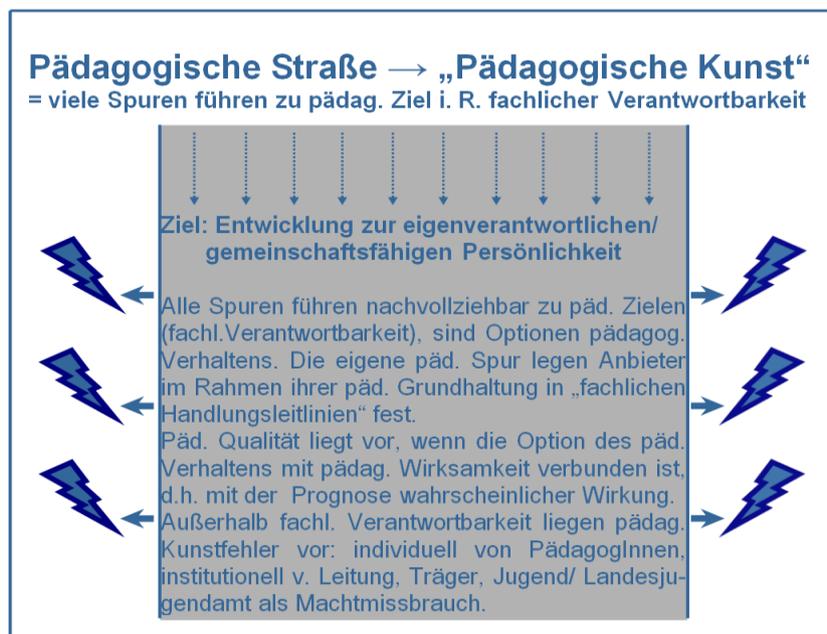


Erläuterungen → „Prüf schemata zulässige Macht“

1. Sinn der Prüf schemata

Es geht darum, in der Pädagogik die fachliche und die rechtliche Grenze zu verdeutlichen, d.h. die Legitimität (fachliche Verantwortbarkeit) und die Legalität (rechtliche Zulässigkeit): zulässige Macht von Machtmissbrauch abzugrenzen. Dabei wird das Projektprinzip der „integriert fachlich-rechtlichen Problembewertung“ angewendet, das den Prüf schemata (Anlagen) zugrunde liegt. Die „fachliche Verantwortbarkeit“ wird in der nachfolgenden Grafik (pädagogische Straße) erklärt.



2. Das integriert fachlich- rechtliche Bewerten von Situationen des pädagogischen Alltags und von Regeln

- Zu unterscheiden ist pädagogisches Verhalten von Gefahrenabwehr (z.B. Notwehr bei aggressivem Kind/ Jugendlichen/ Aufsichtsverantwortung, siehe Ziffer 4). Dies schließt nicht aus, dass bei Gefahrenabwehr auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Letzteres wird freilich nicht empfohlen, da dann die Gefahr besteht, dass die rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“.
- Pädagogik erfordert, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, Gefahrenabwehr, dass der damit verbundene Eingriff in ein Kindesrecht „geeignet“ und „verhältnismäßig“ ist.
- Pädagogisches Verhalten kann im weiteren Verlauf Maßnahmen der Gefahrenabwehr reduzieren oder entbehrlich machen. Pädagogik kommt jedoch nicht in Betracht, wenn eine akute Gefahrenlage vorliegt, in der mittels Gefahrenabwehr sofort zu reagieren ist.

- Die integrierte fachlich- rechtliche Bewertung sollte einerseits auf den Zeitpunkt des in einer Situation relevanten Verhaltens ausgerichtet sein bzw. der Formulierung oder Anwendung einer Regel, andererseits ist auch für den weiteren Zeitraum diese Bewertung relevant. Sollte sich herausstellen, dass nachträglich die pädagogische Eignung des Verhaltens bzw. der Regel entfällt (fachliche Verantwortbarkeit), ist die Ursprungsentscheidung zurückzunehmen, was dem Kind/ Jugendlichen unter Inanspruchnahme alternativer Maßnahmen zu erläutern ist.

3. Legitimität i.S. „fachlicher Verantwortbarkeit“

- Verhalten ist legitim, wenn es nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, d.h. aus der Sicht einer fiktiv neutralen, pädagogisch geschulten Person insoweit geeignet ist (fachliche Verantwortbarkeit). Die Eignung besagt, dass die breite Skala pädagogischer Optionen beachtet und somit Verhalten pädagogisch begründbar ist. Pädagogisch ungeeignetes Verhalten kann kein pädagogisches Ziel verfolgen.
- Es handelt sich um einzelfallspezifische Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugendlichen sowie der konkreten Situation.
- Es kann legitime Aktionen geben, die keine pädagogische Qualität beinhalten. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht wirksame Alternativen gibt, das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen (Frage 5). Pädagogische Qualität beinhaltet Erziehen auf der Basis von Legitimität (fachliche Verantwortbarkeit) und Legalität (rechtliche Zulässigkeit), verbunden mit kalkulierbarer Wirksamkeit, d.h. mit der prognostischen Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels.
- In der fiktiven Betrachtung einer neutralen Person ist der Zeitpunkt des zu bewertenden Verhaltens relevant. Insoweit ist der damit verbundenen Bewertung die subjektive Begründung der/s Pädagogen zugrunde zu legen, die mit dem Verhalten verbunden wurde. Hält diese Begründung einer objektivierenden Bewertung nicht stand, d.h. ist keine pädagogische Eignung gegeben, kann die/ der Pädagogen eine pädagogisch geeignete Begründung nicht nachschieben.
- Entscheidungen mittelbarer Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann legitim, wenn sie eine Voraussetzung setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.

4. Legalität im Rahmen der Gefahrenabwehr/ Aufsichtsverantwortung

- Die zivilrechtliche Aufsichtsverantwortung beinhaltet, dass PädagogenInnen einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung in ihrer Obhut befindlicher Kinder/ Jugendlicher „geeignet“ und „verhältnismäßig“ begegnen, ebenso einer akuten Gefährdung, die diesen Kindern/ Jugendlichen durch andere Personen droht. Damit verbundenes Verhalten der Gefahrenabwehr ist unter juristischem Blickwinkel gerechtfertigt, d.h. die PädagogenInnen sind – soweit erforderlich – befugt (Aufsichtsbefugnis), in Rechte der Kinder/ Jugendlichen bzw. in Rechte der Kinder/ Jugendlichen gefährdender anderer Personen einzugreifen (Beispiel: ein Brief des Missbrauchsvaters wird zurückgehalten). Wird bei Vorliegen einer akuten Gefahr nicht oder nicht ausreichend reagiert, liegt eine Aufsichtspflichtverletzung (Machtmissbrauch) vor, wenn ein Kind/ Jugendlicher dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war (Aufsichtspflicht). Damit verbunden sind Regressansprüche, die freilich über eine Betriebshaftpflichtversicherung aufgefangen werden.
- Aufsichtsmaßnahmen können sowohl pädagogisch begründbar als auch rechtlich relevante Gefahrenabwehr (Eingriff in ein Kindesrecht) sein. Wichtig für diese Alternative: das Verhalten muss „geeignet“ sein, die Gefährdung zu beseitigen. In akut gefährlichen Situationen ist aber i.d.R. durch Gefahrenabwehr zu reagieren. Aufsichtsverantwortung bedeutet also nicht, dass auf Gefährdung stets mittels in Rechte eingreifender Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu reagieren ist. Vielmehr sollte einer Gefährdung – wenn dies „geeignet“ ist – primär mittels pädagogisch begründbarer Maßnahmen begegnet werden. Man muss also z.B. nicht die Polizei rufen, wenn eine Gefährdung in einem intensiven pädagogischen Prozess aufgefangen werden kann. Dabei mag es freilich auch PädagogenInnen geben, die Ihre primäre pädagogische Verantwortung nicht wahrnehmen und sich ausschließlich rechtlich absichernd im Rahmen der Gefahrenabwehr bewegen. Dies wäre zwar legal, fachlich mag es jedoch hinterfragungsbedürftig sein.

- Sofern einer Gefahrenlage mittels Eingriff in ein Kindesrecht begegnet wird (Gefahrenabwehr: z.B. als Freiheitsentzug, „Beruhigungsraum“ oder Postkontrolle), sollte vermieden werden, dieses legale Verhalten pädagogisch zu begründen. Das wäre eine riskante Vorgehensweise, da – wie bereits erläutert - die Gefahr besteht, dass „der Zweck die Mittel heiligt“, d.h. die rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr („geeignetes“ und „verhältnismäßiges“ Verhalten) übersehen werden. Bemerkung: würde Freiheitsentzug als ausschließlich rechtliches Instrument der Gefahrenabwehr verstanden (§ 1631b BGB), könnte die endlose Pro-Contra-Diskussion beendet und das Thema auf die entscheidende Frage reduziert werden, welches pädagogische Konzept geeignet ist, unter den rechtlichen Rahmenbedingungen des Freiheitsentzugs erfolgsversprechende Erziehung zu ermöglichen.
- Die Eignung des Verhaltens fehlt z.B. im Rahmen der Gefahrenabwehr, wenn ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist. In dieser Situation sind andere Formen der Gefahrenabwehr zu überlegen, um der Fremdaggressivität zu begegnen. Ansonsten wäre das Verhalten illegal.
- „Geeignet“ ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, die Gefährdung zu beseitigen und auch nur dann, wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen pädagogisch aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere pädagogische Konzepte zu entwickeln sind, um den mit Gefahrenabwehrmaßnahmen verbundenen Negativwirkungen zu begegnen.
- „Verhältnismäßig“ ist Verhalten, sofern keine andere für das Kind/ den Jugendlichen weniger gravierende Reaktion in Betracht kommt.
- Wenn Ausweich- und Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten „unverhältnismäßig“, daher rechtswidrig.
- Es ist weder pädagogisch sinnvoll noch rechtlich unbedenklich, in einer sich abzeichnenden Machtspirale im Vertrauen auf eine später rechtlich zulässige Gefahrenabwehr auf pädagogische Intervention zu verzichten.

Fachlich - rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)

1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)

3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4

4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen ? Welche Aussagen ergeben sich für die fachl. Handlungsleitlinien?

- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
- (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

Fachlich - rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht i. heilpädagogischen Alltag(a)

1. Wird objektiv nachvollziehbar Persönlichkeit i.S. *Eigenständigk.*, *Gemeinschaftsfähigk.*, *Entwicklungs-/Bildungsstand* gefördert (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c) ?

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)

3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4

4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen ? Welche Aussagen ergeben sich für die fachl. Handlungsleitlinien?

- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
- (e) aber: Zustimmung d. Kindes/Jugl'n erforderlich bei Taschengeldeinbehalt/verwendg.
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

Fachlich- rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht: Leitung, Träger, Jugend-/ Landesj.amt

1. Geht es objektiv nachvollziehbar um Voraussetzungen zur Erreichung eines pädagogischen Ziels? (a) ja → Frage 2
 nein → Machtmissbrauch

2. Ist die Rechtsordnung, insbes. Kindesrechte, beachtet? (b) ja → zulässige Macht
 nein → Machtmissbrauch

3. JA / LJA: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für allg. Handlungsleitlinien?

- a) Ob eine Entscheidg. ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (Eigenverantwortlichkeit /Gemeinschaftsfähigkeit), ist aus fiktiver Sicht des Kindes/Jugln zu bewerten.
- b) Jugend-/Landesjugendämter dürfen im präventiven Wächteramt (Pflege- / Betriebs-erlaubnis) Mindeststandards nur festlegen, um objektiv nachvollziehbar ein päd. Ziel zu erreichen, d.h. eine Mindestvoraussetzung für Pädagogik zu setzen und um Kindesrechte zu sichern (Sicherung des Kindeswohls). Im reaktiven Wächteramt dürfen Entscheidungen des Anbieters o. dessen MitarbeiterInnen nur bei nachgewiesener Kindeswohlgefährdung beanstandet und darf entsprechend interveniert werden. Die JA/LJA- Entscheidg. ist schlüssig zu begründen: es ist darzulegen, inwieweit ein päd. Ziel verfolgt wird bzw. sind die Fakten zu benennen, die eine Kindeswohlgefährdung begründen. JÄ / LJÄ haben nicht die Aufgabe, die besseren PädagogInnen zu sein.